

Entgeltordnung der Stadt Troisdorf für Leistungen des Bauhofes an Dritte vom 22. August 2017*)

*) in Kraft ab dem 25. August 2017

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 04. Juli 2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

Für den Arbeitsaufwand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bauhofes der Stadt Troisdorf, für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten des Bauhofes sowie für den damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand erhebt die Stadt Troisdorf ein privatrechtliches Entgelt, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Leistung verpflichtet ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung ist Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge bezüglich der in dieser Entgeltordnung enthaltenen Leistungen des Bauhofes. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Bauhof schriftlich bestätigt werden. Die Entgeltordnung gilt auch für Leistungen der Stadt zur Beseitigung von Schäden, für die Dritte ersatzpflichtig sind.

§ 3 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlasst oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelthöhe

Die Höhe des Netto-Entgelts richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht nicht. Wenn die Finanzverwaltung die erbrachten Leistungen als steuerpflichtig einschätzt, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Troisdorf ist dann zur Nachforderung der Umsatzsteuer berechtigt.

§ 5 Inanspruchnahme von Leistungen

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorzulegen. Eine Inanspruchnahme ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Ein Anspruch auf ein Tätigwerden des Bauhofes oder die Entleihe von Materialien besteht daher nicht. Ein Antrag auf Leistungen des Bauhofes kann von eingetragenen Vereinen und sonstigen Organisationen für Veranstaltungen/sonstige Anlässe gestellt werden, wenn diese im Interesse der Stadt liegen. Im Interesse der Stadt liegen insbesondere Veranstaltungen/Anlässe die das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Stadt fördern. Ein Antrag für die Entleihe von Materialien, der von jedermann gestellt werden kann, ist mindestens drei Tage, ein Antrag auf sonstige Leistungen mindestens sieben Tag vorher einzureichen. Die Entleihe von Verkehrsschildern ist auf das Stadtgebiet Troisdorf begrenzt. Für die Entleihe von Verkehrszeichen ist eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Troisdorf vorzulegen.

§ 6 Pflichten und Haftung des Benutzers bei Entleihen

Die entliehenen Materialien sind nur zweckentsprechend innerhalb des genehmigten Zeitraums einzusetzen. Die entliehenen Gegenstände sind in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie zur Zeit der Ausleihe waren. Der Antragsteller haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die er selbst oder Dritte an der entliehenen Sache verursacht haben. Die Stadt ist berechtigt, Schäden der entliehenen Sache entweder auf Kosten des Benutzers zu beheben oder Schadensersatz zwecks Ersatzanschaffung zu verlangen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Baubetriebsamtes der Stadt Troisdorf vom 19.09.2012, in Kraft seit dem 23.09.2012, außer Kraft. Für bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits entstandene Entgeltansprüche findet die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Entgeltordnung Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgeltordnung des Bauhofes der Stadt Troisdorf für Leistungen an Dritte vom 22. August 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

2.3.3

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 22. August 2017
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

2.3.4

Anlage zur Entgeltordnung des Bauhofes der Stadt Troisdorf für Leistungen an Dritte			
vom 22. August 2017			
<u>Entgelte für Entleihe (neu)</u>			
		Wochenpreis	Monatspreis
Absperrschranke mit 3 Lampen (incl. 1 Satz Batterien)		25,00 €	80,00 €
Absperrbake mit 1 Lampe		10,00 €	35,00 €
Absperrgitter		10,00 €	35,00 €
VZ mit Pfosten u. Standfuß		10,00 €	35,00 €
Leitkegel		5,00 €	15,00 €
<u>Stundensätze für Leistungen</u>			
Personalstunde			46,00 €
Fahrzeugstd.			9,50 €
Sonderfahrzeuge			30,00 €
Kleingeräte			2,50 €
Für ortsansässige Vereine beträgt die Höchstgrenze der Entgelte bei den Entleihen 100 €, bei den Leistungen des Baubetriebs max. 500 €.			
Materialkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.			